

# Krankentagegeld- versicherung

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia  
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

Tarif TA	3	Inhaltsübersicht	Seite
Tarif TA	7	<b>Vorbemerkung</b> .....	1
Tarif TA	14	<b>1. Leistungen</b>	
Tarif TA	21	1.1 Art der Leistungen .....	2
Tarif TA	21	1.2 Höhe der Leistungen .....	2
Tarif TA	28	<b>2. Beiträge</b>	
Tarif TA	42	2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge .....	2
Tarif TA	42	2.2 Aufnahmehöchstalter .....	2
Tarif TA	63	<b>4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingun- gen (MB/KT 09) und der Allgemein- en Tarifbedingungen (TB/KT 94)</b>	
Tarif TA	84	4.1 Der Versicherungsschutz .....	2
Tarif TA	91		
Tarif TA	105		
Tarif TA	126		
Tarif TA	182		
Tarif TA	273		
Tarif TA	364		

Die Art der Nummerierung der einzelnen Abschnitte ist durch die innerbetriebliche Arbeitsorganisation bedingt, so dass die Nummerierung nicht unbedingt fortlaufend ist.

## Vorbemerkung

Nach diesen Tarifen können selbstständige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit eigener Praxis versichert werden; nach den Tarifen TA 42, TA 63, TA 84, TA 91, TA 105, TA 126, TA 182, TA 273 und TA 364 außerdem solche Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die als Arbeitnehmer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

*für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte*

*mit Besonderen Tarifbedingungen*

*Stand 01.01.2018*

Die nachstehenden **Tarife mit Besonderen Tarifbedingungen** sind als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KT 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KT 94).

## 1. Leistungen

Der Versicherer zahlt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall ein Krankentagegeld.

### 1.1 Art der Leistungen

Das Krankentagegeld wird vom ersten Leistungstag an

- für jeden Tag der weiteren völligen Arbeitsunfähigkeit bzw.
- für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes und am Entbindungstag

auch für Sonn- und Feiertage ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

Erster Leistungstag ist

nach Tarif TA 3 ( 3 Karenztage) der	4. Tag
nach Tarif TA 7 ( 7 Karenztage) der	8. Tag
nach Tarif TA 14 ( 14 Karenztage) der	15. Tag
nach Tarif TA 21 ( 21 Karenztage) der	22. Tag
nach Tarif TA 28 ( 28 Karenztage) der	29. Tag
nach Tarif TA 42 ( 42 Karenztage) der	43. Tag
nach Tarif TA 63 ( 63 Karenztage) der	64. Tag
nach Tarif TA 84 ( 84 Karenztage) der	85. Tag
nach Tarif TA 91 ( 91 Karenztage) der	92. Tag
nach Tarif TA 105 (105 Karenztage) der	106. Tag
nach Tarif TA 126 (126 Karenztage) der	127. Tag
nach Tarif TA 182 (182 Karenztage) der	183. Tag
nach Tarif TA 273 (273 Karenztage) der	274. Tag
nach Tarif TA 364 (364 Karenztage) der	365. Tag

der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Beginns der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Unfallfolge ärztlich festgestellt, so werden die in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen dieser Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

Berufsunfälle und Berufskrankheiten sind ohne Beitragszuschlag mitversichert.

### 1.2 Höhe der Leistungen

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 1,00 EUR und kann um je 1,00 EUR gesteigert werden; es wird in der vereinbarten Höhe gezahlt.

## 2. Beiträge

### 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

### 2.2 Aufnahmehöchstalter

Für die Tarife TA 3, TA 7, TA 14, TA 21, TA 28, TA 42, TA 63, TA 84, TA 91, TA 105, TA 126, TA 182, TA 273 und TA 364 gilt kein Aufnahmehöchstalter.

## 4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KT 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KT 94)

### 4.1 Der Versicherungsschutz

#### 4.11 Zu § 2 MB/KT 09: Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung

oder Vertragsänderung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des erhöhten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern.

§ 2 Satz 3 MB/KT 09 bleibt unberührt.

#### 4.12 Zu § 3 MB/KT 09: Wartezeiten bei Erhöhung des Versicherungsschutzes

Bei einer Erhöhung des Versicherungsschutzes wird die bisherige Versicherungsdauer auf die Wartezeiten für den höheren Versicherungsschutz angerechnet, jedoch nicht auf die Wartezeit für Zahnbehandlung, Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung.

#### 4.13 Zu § 3 Abs. 3 MB/KT 09: Besondere Wartezeit

Für Psychotherapie, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Zahn- und Kieferregulierung beträgt die besondere Wartezeit sechs Monate. Die Wartezeit für Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag beträgt acht Monate (vgl. § 1a Abs. 5 MB/KT 09).

#### 4.16 Zu § 4 MB/KT 09: Umfang der Leistungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist entsprechend § 4 Abs. 3 MB/KT 09 ebenfalls verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich eine Verlängerung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber anzuzeigen. § 4 Abs. 4 MB/KT 09 findet insofern sinngemäß Anwendung, als der Versicherer bei einer Verlängerung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber eine Umstellung auf einen Tarif mit längerer Karenzzeit vornehmen kann.

Wird durch eine Verkürzung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber eine Umstellung auf einen Tarif mit mindestens 42 Karenztagen erforderlich, kann der Versicherungsnehmer eine entsprechende Umstellung beantragen. Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne Gesundheitsprüfung annehmen, wenn die Umstellung bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes und innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Grundes für die Änderung beantragt wird und die Vertragsänderung zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen soll. Das Krankentagegeld mit der kürzeren Karenzzeit wird ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt der Vertragsänderung an gewährt. Der Grund für die Änderung ist anzugeben und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.